



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung

Artikel 51 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) wird wie folgt neu gefasst:

„Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.H. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder nach Beendigung des Amtes bis zur Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers“ gestrichen.

c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Scheidet ein Mitglied gemäß § 9 Absatz 3 aus dem Amt, wird dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Mitglied des Landesverfassungsgerichts. Der Landtag wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Scheidet die Präsidentin oder

der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemäß § 9 Absatz 3 aus dem Amt, wählt der Landtag für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit aus den Mitgliedern eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „zwölf Jahre“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Die Amtszeit als stellvertretendes Mitglied wird auf die höchstzulässige Amtszeit eines Mitglieds nicht angerechnet. Wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 4 Mitglied des Landesverfassungsgerichts, ist nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit mit der Maßgabe zulässig, dass die sich aus beiden Amtszeiten ergebende Dauer der Mitgliedschaft der Amtszeit nach Absatz 1 Satz 1 entspricht.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 3

Übergangsregelungen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Amtszeit und die Wahrnehmung der Stellvertretung.

(2) Für Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, ist eine Wiederwahl mit der Maßgabe zulässig, dass das Mitglied mit Ablauf des Jahres aus dem Amt scheidet, in dem es eine ununterbrochene Amtszeit von insgesamt 12 Jah-

ren erreicht. Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied bleiben bei der Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft nach Satz 1 außer Betracht.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

In Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung (LV) entfallen die Bestimmungen, dass die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und dass eine einmalige Wiederwahl möglich ist, ersatzlos.

Die beiden Tatbestandskomponenten Dauer der Amtszeit und Wiederwahl sind unmittelbar aufeinander bezogen und voneinander abhängig, so dass sie entweder beide zusammen oder keine von beiden in der Verfassung festgelegt sein sollten. Denn je kürzer die Amtszeit ist, desto eher ist eine Wiederwahl im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Gerichts und im Interesse der oder des Betroffenen, die oder der sich für die Annahme der Wahl entscheiden soll, erforderlich. Erst die Entscheidung des Gesetz- oder Verfassungsgebers für eine längere Amtszeit macht eine Wiederwahl praktisch entbehrlich und vermag so zugleich die richterliche Unabhängigkeit zu stärken (vgl. für das Bundesverfassungsgericht: BT-Drs. VI/388 S. 14; BT-Drs. VI/1471, S. 9; BVerfGE 40, 356-371).

Durch die Verweisung in Art. 51 Abs. 5 Satz 1 LV („Das Nähere regelt ein Gesetz“) bleibt es damit dem „einfachen“ Gesetzgeber überlassen, diese beiden Komponenten zu regeln.

Artikel 2

Nummer 1

a) Die bisher vorgesehene Regelung, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts Berufsrichterin oder Berufsrichter sein soll, wird gestrichen.

c) Scheidet ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts aus dem Amt, rückt die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter in das Amt als Mitglied des Landesverfassungsgerichts für die verbleibende Amtszeit nach, ohne dass es hierfür einer erneuten Wahl durch den Landtag bedarf. Der Landtag wählt für das nachgerückte Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit.

Satz 3 stellt klar, dass im Falle der Beendigung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten, bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter zwar ebenfalls Mitglied des Landesverfassungsgerichts wird, jedoch nicht automatisch in das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten nachrückt. Für diese Ämter wählt der Landtag aus den Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

Nummer 2

a) Die bisherige Amtszeit von sechs Jahren wird auf zwölf Jahre verlängert. Die bisher einmal zulässige Wiederwahl wird ausgeschlossen.

b) Satz 1 stellt klar, dass die Amtszeit als stellvertretendes Mitglied nicht auf die zulässige Höchstamtszeit angerechnet wird, sodass die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts möglich ist.

Satz 2 regelt zudem, dass ein stellvertretendes Mitglied, das nach der neuen Vorschrift des § 4 Absatz 4 Mitglied des Landesverfassungsgerichts wird, für eine weitere Amtszeit wählbar ist. Diese Amtszeit reduziert sich jedoch um die Zeit, die das Mitglied bereits aufgrund des Nachrückens nach § 4 Absatz 4 Mitglied des Landesverfassungsgerichts gewesen ist, sodass insgesamt eine ununterbrochene Amtszeit als Mitglied von zwölf Jahren nicht überschritten wird.

Artikel 3

Zur Wahrung ihres statusrechtlichen Besitzstandes und ihrer persönlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 2 GG) bleiben die Voraussetzungen, unter denen die amtierenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihr Amt angetreten haben, weitestgehend erhalten (zu dieser Notwendigkeit vgl. für das Bundesverfassungsgericht: BT-Drs. VI/388 S. 14; BT-Drs. VI/1471, S. 9; BVerfGE 40, 356-371). Dies gilt sowohl für den Ablauf der aktuellen

Amtszeit (Absatz 1) als auch – mit Modifikationen - für die Möglichkeit der Wiederwahl (Absatz 2).

Absatz 1 regelt, dass für Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, die Amtszeiten und die Regelungen zur Wahrnehmung der Stellvertretung gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung haben.

Absatz 2 ermöglicht, dass Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 wiedergewählt werden können. Die Dauer dieser Amtszeit wird durch die Maßgabe beschränkt, dass die sich aus beiden Amtszeiten ergebende Zugehörigkeit zum Landesverfassungsgericht zwölf Jahre beträgt. Das Mitglied scheidet mit Ablauf des Jahres aus dem Amt, in dem es ununterbrochen seit zwölf Jahren Mitglied des Landesverfassungsgerichts gewesen ist. Hierbei gilt, dass nur solche Amtszeiten zu berücksichtigen sind, in denen eine Mitgliedschaft des Landesverfassungsgerichtes bestand, Zeiten als persönliche Stellvertreterin oder persönlicher Stellvertreter hingegen nicht. Dies entspricht inhaltlich der Regelung des neu eingefügten § 6 Absatz 2.

Daniel Günther
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

